



Deutscher
BundeswehrVerband

Landesverband West

Standortkameradschaft (StOKa) Köln

www.stoka-koeln.de

50968 Köln, 11.08.2014

Aktiv. Attraktiv. ANDERS.

Von Beschwerden und Eingaben bei der Bundeswehr.

Ein Kommentar von Andreas Wulf¹⁾

Für alle, die sich mit der Frage beschäftigen, ob sie sich wegen einer ungerechten Behandlung gemäß der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) beschweren oder beim Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (WBdBT) eingeben sollen, könnten diese Ausführungen hilfreich sein.

Nach der WBO (§ 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 6 Satz 1) wird durch eine Beschwerde eine truppdienstliche Maßnahme, wie z.B. die Erstellung einer Beurteilung, nicht gehemmt. In der Realität ist das ANDERS: z.B. werden die weitere Erstellung einer Beurteilung und deren Auswertung für Auswahlverfahren bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens und darüber hinaus verhindert – auch, wenn es nur um formelle Rechtsfragen geht.

Das ist offensichtlich eine Benachteiligung des Beschwerdeführers – jedenfalls gegenüber allen Beurteilten, die sich nicht beschweren! ANDERS wird dies seitens der militärischen Vorgesetzten, der Personalführung, des WBdBT, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichtes bewertet, die keine Veranlassung sehen, dieses Verfahren zu ändern.

Eine Beschwerde ist vollumfänglich und beschleunigt zu bearbeiten! Das scheint ANDERS, wenn bei der Beschwerdebearbeitung vorrangig auf Aspekte abgestellt wird, deren Abwehr vor Gericht Erfolg versprechen, notfalls unter Herausstellen eines Formfehlers. Der eigentliche Beschwerdegrund fällt dann schon mal unter den Tisch – da hilft dann noch nicht einmal die offizielle Meldung eines entsprechenden Verdachts.

Die Erstellung einer Beurteilung, wie in diesem Beispiel, kann somit willkürlich verhindert und hinausgezögert werden, ohne dass sich Betroffene wirksam dagegen wehren können!

Selbst der WBdBT sieht zu dieser Praxis keine Handlungsalternative. Eine Nachbetrachtung in Auswahlverfahren – etwa nach einem Zeitraum von mehr als acht Jahren – wird von ihm noch als zügig betrachtet. Dumm nur, dass die Aufbewahrungsfrist für die Unterlagen der heranzuziehenden Vergleichsfälle nur fünf Jahre beträgt.

Die gesetzlichen Schutzvorschriften, auch des Grundgesetzes, sowie höchstrichterlich festgestelltes Recht können mittels eines Erlasses durch eine oberste Bundesbehörde, wie dem BMVg, verhindert werden. Gegen Erlasse und sonstige Durchführungsbestimmungen gibt es keine unabhängige Prüfungs- und Verwerfungskompetenz, wie bei Rechtsnormen in Gesetzen und Rechtsverordnungen. Nur wenn jemand persönlich betroffen ist, könnte in einem Einzelfallverfahren eine mögliche Rechtswidrigkeit festgestellt werden.

Vorsitzender: Hauptmann Andreas Wulf
E-Mail: vorsitzender@stoka-koeln.de

...

*Wir sind für
unsere
Mitglieder da!*

Derartige Einzelfallverfahren werden allerdings zunächst von den Stellen bearbeitet, die auch die Erlasse herausgegeben haben oder an diese Erlasse gebunden sind. Den juristisch ausgefeilten Stellungnahmen dieser Stellen wird dann in den Gerichtsverfahren gerne gefolgt. Es besteht der – wenn auch äußerst subjektive – Eindruck, dass dies bei den Wehrdienstsenaten des Bundesverwaltungsgerichts durchaus häufiger der Fall ist als bei den Verwaltungsgerichten.

Gegen den Beschluss eines Truppendienstgerichtes wird eine Rechtsbeschwerde übrigens nicht zugelassen, wenn das Bundesverwaltungsgericht – Wehrdienstsenate – in der Sache, also in einer vergleichbaren Angelegenheit, bereits entschieden hat. Das ist selbst dann der Fall, wenn das Truppendienstgericht "entgegen" einer vorherigen Feststellung des Bundesverwaltungsgerichts entscheidet. Der weitere Rechtsweg ist auf jeden Fall zu Ende.

Der WBdBT sollte seine Prüfungen deutlich kritischer durchführen, besonders wenn der – auch Soldatinnen und Soldaten nach der Verfassung zustehende – Rechtsweg (Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz) derart beeinflusst werden kann.

Für Betroffene ist es wenig tröstlich, wenn einige Punkte der eigenen Beschwerde in vergleichbaren Verfahren anderer Petenten tatsächlich als rechtswidrig festgestellt werden. Eine Rechtskraft aus gerichtlichen Beschlüssen erwächst nämlich nur zwischen den am jeweiligen Gerichtsverfahren beteiligten Parteien.

Das BMVg hält häufig an einer von den Gerichten als rechtswidrig erkannten Praxis fest, so dass Betroffene jeweils selbst den Rechtsweg bestreiten müssen. Eine logische Folge ist die Zunahme von Eingaben und Beschwerden.

Die Bundeswehr könnte attraktiver werden, wenn diese Praxis aktiv ANDERS gestaltet würde: Die Auswahlverfahren, die wesentlichen Auswahlmittel, die Bewertungskriterien, deren Gewichtung und eine standardisierte Vorsortierung sollten transparenter werden. Die Vorschriften, wie Richtlinien, Erlasse, Weisungen usw., sollten dazu immer und ohne Zeitverzug an die geltende Gesetzeslage und insbesondere die Rechtsprechung angepasst werden!

Andererseits gefährdet das Festhalten an einer als rechtswidrig bewerteten Praxis die Grundsätze der Inneren Führung – denn was als Recht bei einem Kameraden festgestellt wurde, muss auch für die anderen gelten!

^{*)} Der Verfasser ist seit 1981 im Personalbereich der Bundeswehr tätig, wurde auf Einheits-, Bataillons- und Kommandoebene im In- und Ausland verwendet und wird seit 2002 in einer zentralen Personal bearbeitenden Stelle – u.a. als Personalführer, davon mehrere Jahre in Grundsatzangelegenheiten – eingesetzt. Der Kommentar basiert auf mehreren Rechtsverfahren zur Schutzvorschrift des Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz, der Grundlage des Leistungsprinzips (Förderung nach Eignung, Befähigung und Leistung).